1. **Anspruch entstanden**
2. vertragliche Einigung
3. keine Unwirksamkeit der vertraglichen Einigung/des Vertrags aufgrund von:

* Mangel in der Stellvertretung (§ 164 ff)

**II Anspruch untergegangen?**

**III Anspruch durchsetzbar?**

**Schema 1: Zustandekommen einer vertraglichen Einigung**

**1. Angebot**

a) Willenserklärung des Antragenden

*(1) Objektiver Erklärungstatbestand*

Erklärungshandlung = objektives Verhalten (Tun oder Unterlassen)

*(2) Subjektiver Erklärungstatbestand*

**Handlungswille** = willentliches Handeln des Erklärenden in Abgrenzung zu reinen (nicht willensgesteuerten) Reflexhandlungen, Handlungen durch absoluten (!) Zwang oder Handlungen im Schlaf

- **Erklärungswille/-bewusstsein** = das Bewusstsein des Erklärenden, überhaupt rechtsgeschäftlich zu handeln, also Rechtsfolgen mit seinem Handeln hervorzurufen- ein Fehlen des Erklärungswillens führt dabei nach der h.M. nicht zur Unwirksamkeit, sondern lediglich zur Anfechtbarkeit der Erklärung (Argument: Schutz des Vertrauens des Rechtsverkehrs auf das Vorliegen einer wirksamen Erklärung)

- **Geschäftswille** = der Wille, mit der Erklärung einen ganz bestimmten rechtsgeschäftlichen Erfolg hervorzurufen - Fehler im Bereich des Geschäftswillens führen nicht zur Nichtigkeit, sondern zur Anfechtbarkeit der Erklärung

b) Abgabe der Erklärung

die Willenserklärung muss vom Erklärenden abgegeben, also von ihm willentlich in den Verkehr gebracht worden sein.

c) Zugang der Erklärung

die Willenserklärung muss dem Erklärungsempfänger zugegangen sein (vgl. auch § 130 Abs. 1 Satz 1 BGB)

- zu unterscheiden ist zwischen Erklärungen gegenüber Anwesenden und gegenüber Abwesenden. Bei Erklärungen gegenüber **Anwesenden** liegt Zugang vor, wenn der Empfänger die Erklärung akustisch tatsächlich vernimmt oder tatsächlich ausgehändigt bekommt.

Bei Erklärungen gegenüber **Abwesenden** liegt Zugang vor, wenn die Erklärung so in den Macht- oder Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt, dass dieser Kenntnis von ihrem Inhalt nehmen konnte und mit einer solchen Kenntnisnahme tatsächlich auch zu rechnen war

d) Feststellung des Inhalts der Erklärung

**2. Annahme**

a) Willenserklärung des Annehmenden

Vorliegen des objektiven und subjektiven Tatbestands einer Willenserklärung (Annahmeerklärung)

b) Abgabe der Erklärung

c) Zugang der Erklärung

*(1) Zugang der Annahmeerklärung beim Antragenden*

*(2) Rechtzeitigkeit des Zugangs nach §§ 147, 148 BGB*

d) Feststellung der inhaltlichen Übereinstimmung der Erklärung mit dem Angebot

**3. Rechtsfolge:**

(Bindende) vertragliche Einigung zwischen den Beteiligten.

**Schema Stellvertretung**

**1. Zulässigkeit der Vertretung**

**2. Eigene Willenserklärung des Vertreters**

**Vertretung** durch Abgabe einer eigenen Willenserklärung des Vertreters liegt regelmäßig vor, wenn diesem ein gewisses Maß an eigener Entscheidungsfreiheit in Bezug auf die Erklärung bleibt

- z.B. durch Bestimmung des Vertragspartners oder des Vertragsgegenstands

- maßgeblich ist, wie der Vertragspartner das Auftreten des Dritten auffassen musste => die Erklärung ist in Zweifelsfällen auszulegen - Formulierungsbeispiel: „…ich kaufe im Namen des Dritten…“

- **Botenschaft** liegt vor, wenn lediglich eine fremde Willenserklärung des Geschäftsherrn überbracht wird, also keine eigene Entscheidungsfreiheit des Erklärenden besteht

- der Bote als „personifizierte Übermittlungseinheit“

- Formulierungsbeispiel: „…ich soll von einem Dritten ausrichten

**3. Im Namen des Vertretenen**

Offenkundigkeitsprinzip

für den Vertragspartner muss erkennbar sein, dass der Vertreter nicht für sich, sondern für einen anderen handelt

**4. Vertretungsmacht**

a) Gesetzliche Vertretungsmacht

b) Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (Vollmacht)

*(1) Bestehen einer Vollmacht*

*(2) Vertreterhandeln innerhalb der Vollmacht*

**Rechtsfolge: Dem Vertretenen wird die Erklärung des Vertreters als eigene zugerechnet. => Dieser wird persönlich aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet.**